



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis

Dr. iur. Silja Bürgi

Bereichsleiterin, Vollzug 2
(Massnahmen und Bewährung)

Lic. iur. Alessandro Barelli

Abteilungsleiter,
Massnahmen und Bewährung 2

Montag 13. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich ^{UZH}

Stationäre therapeutische Massnahmen

Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie, Rheinau

Montag 20. Mai 2019,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich^{UZH}

Medizinischer Befund und juristischer Beweis - unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. med. Marc Graf

Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel

Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich ^{UZH}

Vollzug

Strafen und Massnahmen



Suizidbeihilfe im Verwahrungsvollzug

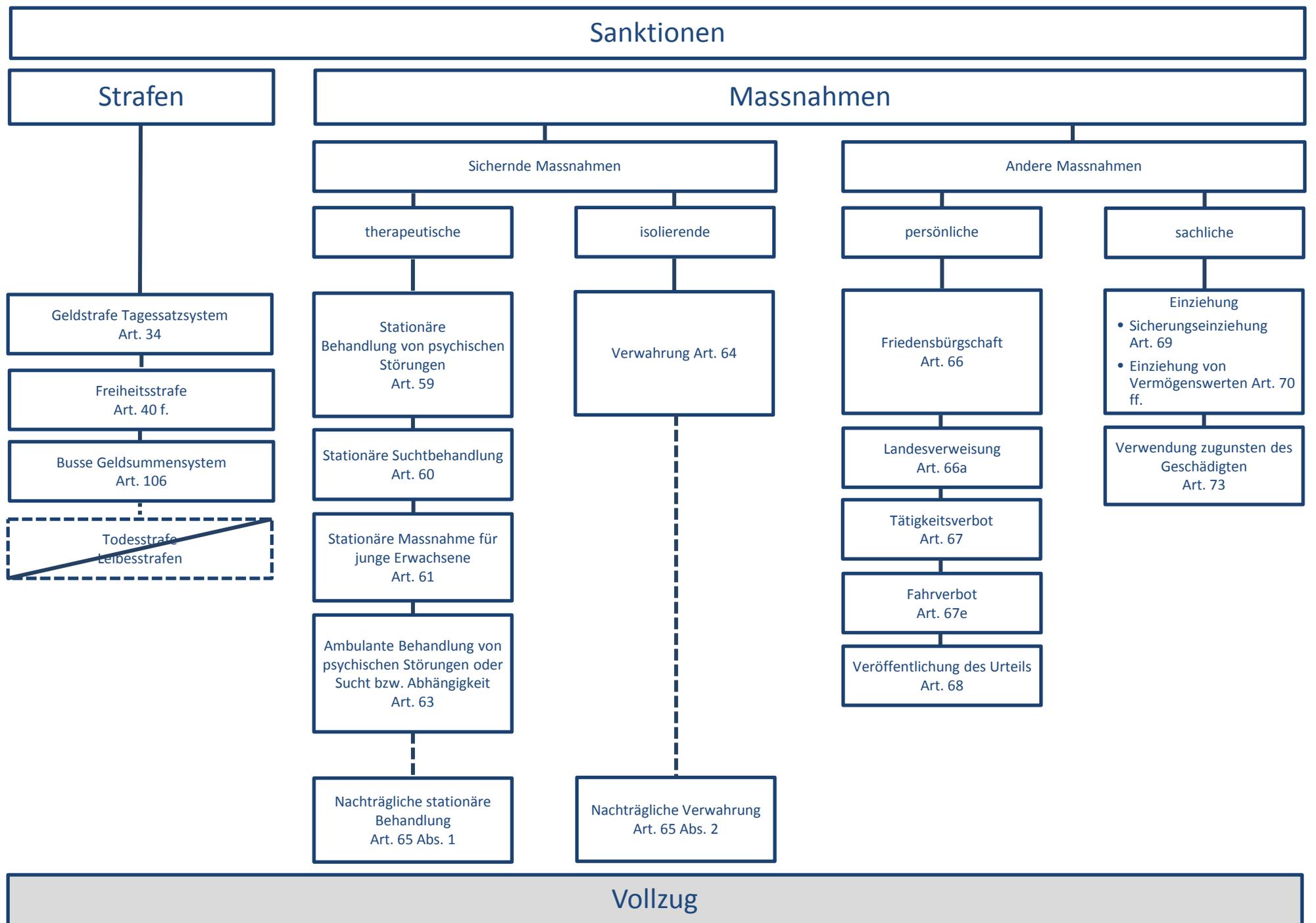
Peter Vogt wird verwahrt, da er über ein Dutzend Kinder und Frauen vergewaltigt hat. Er will mit dieser Perspektive nicht weiterleben und plant deshalb, mit Hilfe der Organisation «Exit» im Gefängnis zu sterben.





Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. Vollzugsgrundsätze

Art. 75 2. Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Universität
Zürich ^{UZH}

Vollzug von Freiheitsstrafen

Vollzugsgrundsätze



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. Vollzugsgrundsätze

Art. 75 2. Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 74 – (Allgemeine) Vollzugsgrundsätze

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.





Art. 15 StGB/TG-1841

Die Strafe des... Zuchthauses
kann geschärft werden...
dadurch, dass der Verurtheilte ...
je den andern Tag als Nahrung
nur Wasser und Brod erhält.





Art. 35 StGB/1937 – Zuchthaus

Die Gefangenen tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.



© JVA Lenzburg



Art. 74 – (Allgemeine) Vollzugsgrundsätze

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.



Champ Dollon, zu den Untersuchungshaft-Bedingungen vgl. Bundesgerichtsurteil 1B_335/2013



Art. 74 – (Allgemeine) Vollzugsgrundsätze

- Darf/muss ein Inhaftierter, der seit längerer Zeit im Hungerstreik ist, zwangsernährt werden?
- Muss ihm eine gesundheitsbedingte Haftunterbrechung gewährt werden?



Bernhard Rappaz, Hungerstreik in Haft



Art. 75 – Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen. [...]





Art. 75 – Grundsätze

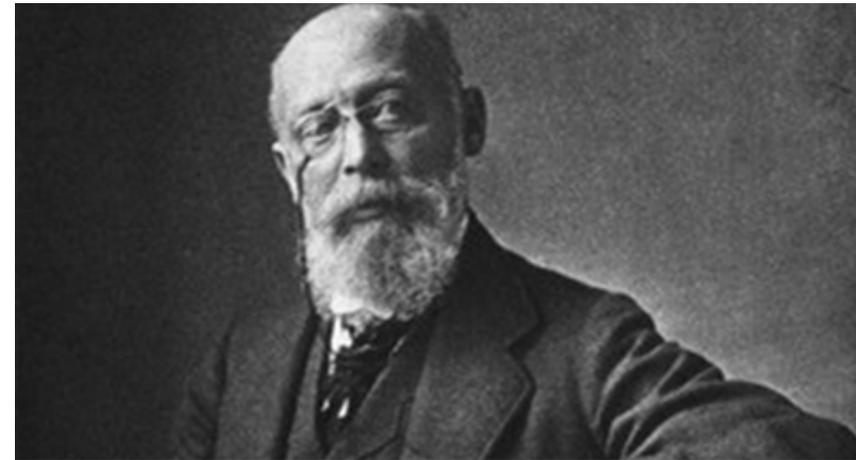
Anzustrebende «Befähigung»,
nach der Entlassung ein
straffreies Leben zu führen.





«Bankerott» - Erklärung von Liszt

«Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.»



Franz von Liszt (1851-1919), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. Berlin 1905, 331-355; hier: S. 339



Art. 75 Abs. 1 - Grundsätze

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, **straffrei zu leben**. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, **schädlichen Folgen** des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem **Schutz** der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.





Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 76 – Vollzugsort

- ¹ Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen.
- ² Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht.





Art. 76 – Vollzugsort

- ¹ Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen.
- ² Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er **flieht**, oder zu erwarten ist, dass er **weitere Straftaten** begeht.



Champ-Dollon/GE



Art. 76 – Vollzugsort

- ¹ Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder **offenen** Strafanstalt vollzogen.
- ² Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht.



Justizvollzugsanstalt Witzwil/BE; vgl. «der grösste Bauernhof der Schweiz ist ein Gefängnis», www.nzz.ch/schweiz/strafanstalt-witzwil-landluft-macht-frei-ld.1297422



Stufenfolge

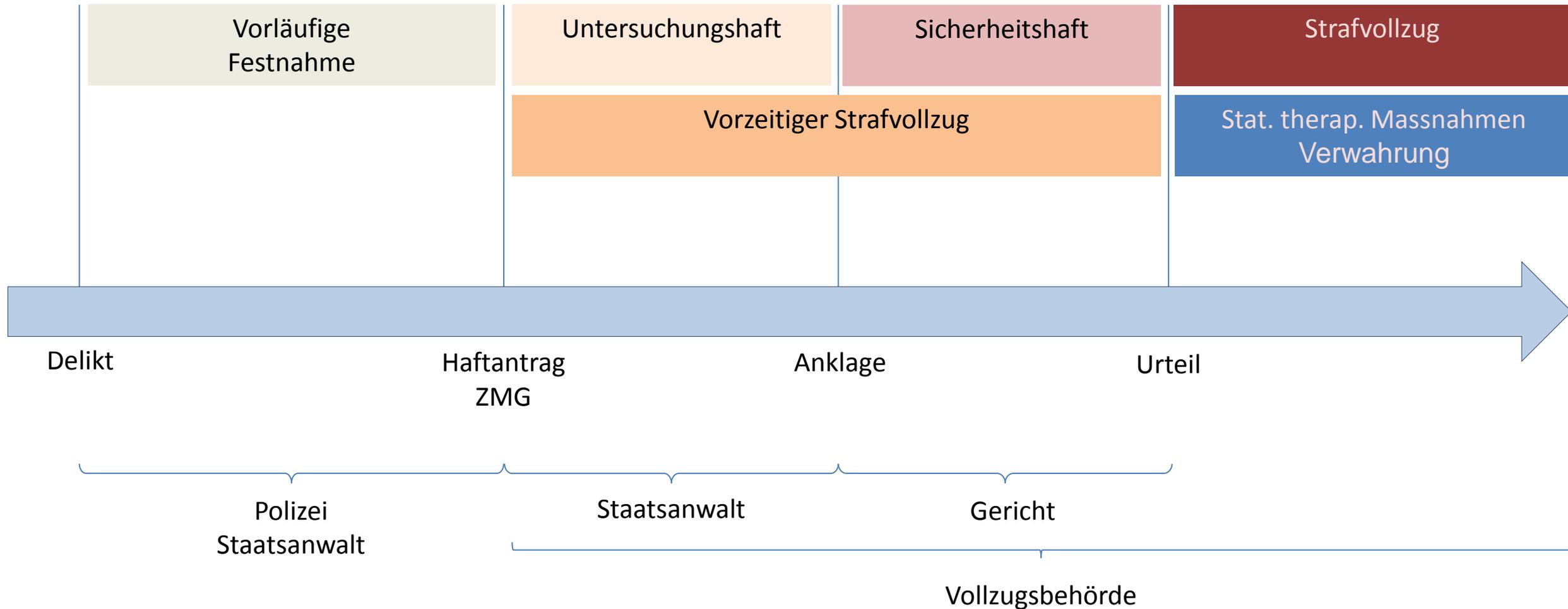
- Untersuchungshaft
- Sicherheitshaft
- Vorzeitiger Strafvollzug
- Geschl. Vollzug (Einzelhaft, normal)
- Offener Vollzug
- Electronic Monitoring (back door)
- Arbeitsexternat
- Wohn- und Arbeitsexternat
- Probezeit/Bewährung



Michael Bühl, Abteilungsleiter, Alternativer Vollzug

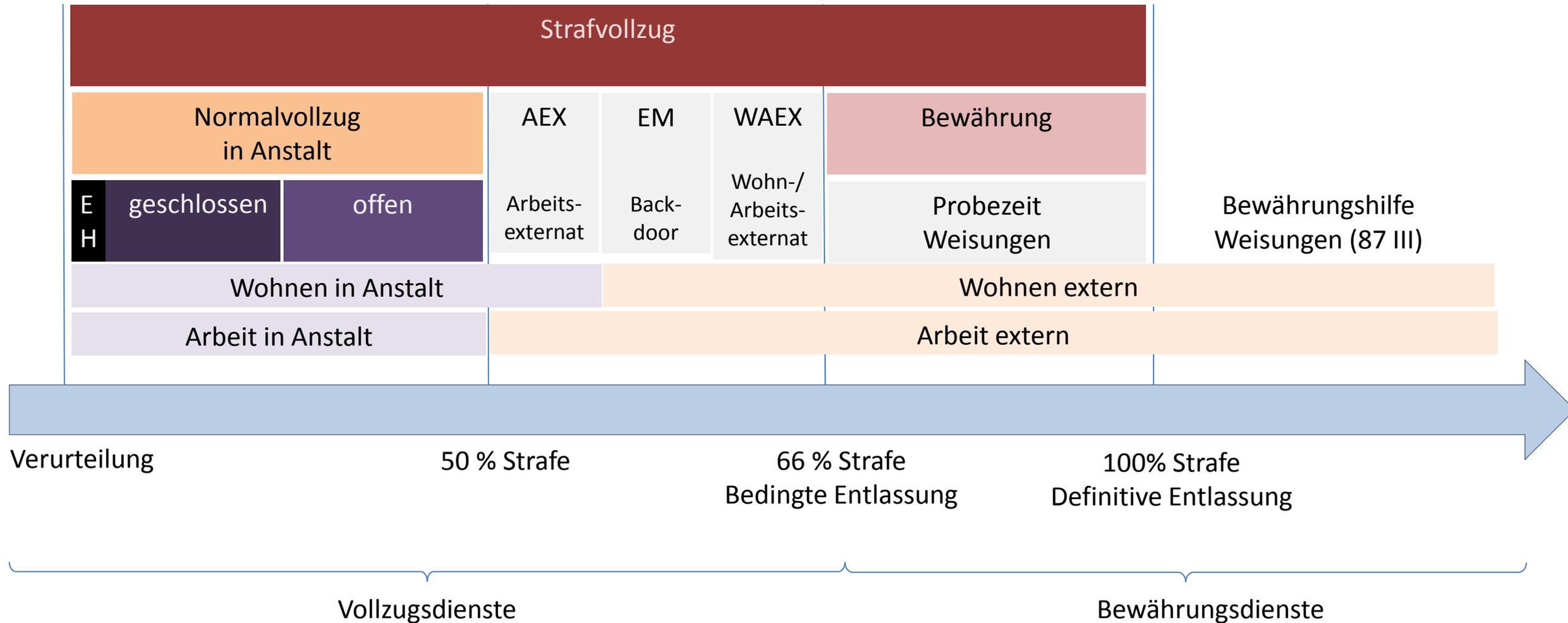


Freiheitsentzug





Freiheitsentzug





Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 77 – Normalvollzug

Der Gefangene verbringt seine Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt.





Art. 77 – Normalvollzug

- Normalvollzug kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für eine andere Vollzugsform nicht vorliegen.
- Also kein GA, HG, EMfd
- Keine Lockerungen
AE, WEX, EMbd





Justizvollzugsverordnung Zürich (JVV) vom 6. Dezember 2006

§ 43 – Normalvollzug/offener Vollzug

1 Eine verurteilte Person verbüsst ihre Freiheitsstrafe ganz oder teilweise in einer offenen Anstalt, wenn

- a. keine besondere Vollzugsform ... infrage kommt und
- b. die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit als ausreichend erscheinen...

§ 44 – Normalvollzug/geschlossener Vollzug

Als geschlossen werden Anstalten oder deren Abteilungen bezeichnet, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs geeignet sind, Fluchten oder Gefahren für Dritte zu verhindern. Kommen andere Vollzugsformen nicht in Frage, werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen geschlossen vollzogen.

331.1

Justizvollzugsverordnung (JVV)

(vom 6. Dezember 2006)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 14 Abs. 2, 15, 18 und 31 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVZG)², Art. 235 f. und 445 StPO¹¹, Art. 75 ff. und 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁵ und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)^{12,16}

bekanntgemacht.



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 78 – Einzelhaft

Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen darf nur angeordnet werden:

- a. bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche;
- b. zum Schutz des Gefangenen oder Dritter;
- c. als Disziplinarsanktion.





Art. 78 – Einzelhaft

Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen darf nur angeordnet werden:

- a. bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche;
- b. zum Schutz des Gefangenen oder Dritter;
- c. als Disziplinarsanktion.



Regelung der Maximaldauer nur hinsichtlich lit. a!



Art. 78 – Einzelhaft

Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen darf nur angeordnet werden:

- a. bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche;
- b. zum Schutz des Gefangenen oder Dritter;
- c. als Disziplinarsanktion.



Dauer der Einzelhaft solange, wie sie notwendig und verhältnismässig ist, um den erforderlichen Schutz zu gewährleisten.

Art. 78 – Einzelhaft

- Dezember 2018: «Carlos» sitzt seit vier Monaten fast ununterbrochen im Arrest.
- 23 Stunden Einzelhaft, eine Stunde Hofgang
- Grund: Es sei ein Angriff durch Mithäftlinge mit heissem Wasser auf ihn geplant. Er müsse deshalb zu seinem eigenen Schutz in die Sicherheitsabteilung.





Art. 78 – Einzelhaft

Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen darf nur angeordnet werden:

- a. bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche;
- b. zum Schutz des Gefangenen oder Dritter;
- c. als Disziplinarsanktion.



Dauer der Einzelhaft für Disziplinarsanktionen ist im Disziplinarrecht festzulegen.



Hausordnung Justizvollzugsanstalt Pöschwies

§ 7 - Anordnung Einzelhaft

Bei erhöhter Fluchtgefahr sowie bei Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst kann Einzelhaft angeordnet werden.

§ 8 – Verfahren

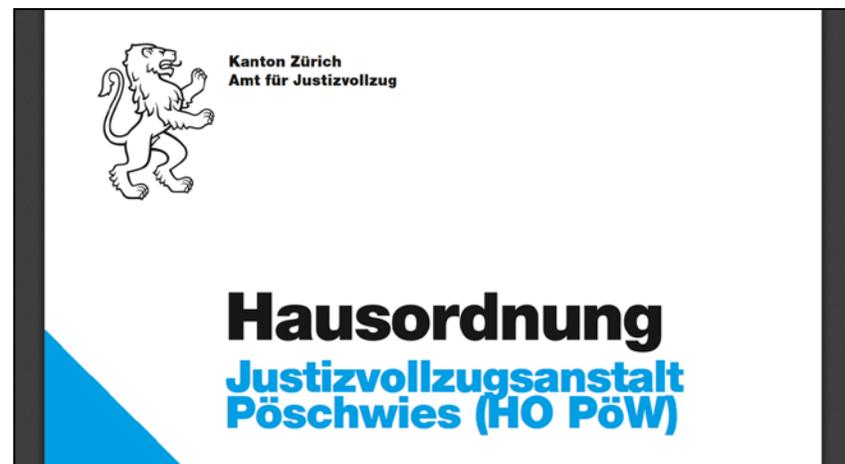
1 ...schriftliche, begründete Verfügung der ... Direktion.

2 Gefangenen Gelegenheit ... sich zu äussern.

§ 9 – Überprüfung

1 Die Anordnung von Einzelhaft kann als Sicherheitsmassnahme im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten werden, als sie zum Schutz des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

2 Die Anordnung von Einzelhaft ist auf Gesuch des Gefangenen sowie periodisch alle drei Monate zu überprüfen.





Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 77a – Arbeitsexternat und Wohnexternat

¹ Die Freiheitsstrafe wird in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

² Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt... Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung.





Art. 77a – Arbeitsexternat und Wohnexternat

- Eigenständige Stellensuche des Gefangenen aus der Anstalt
- Ausgeschlossen für Gefangene ohne gesichertes Anwesenheitsrecht in der Schweiz
- Ausgeschlossen für noch gefährliche Gefangene





Art. 77a – Arbeitsexternat und Wohnexternat

³ Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.





Art. 77a – Arbeitsexternat und Wohnexternat

³ Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.



Haus Lägern, Pöschwies

Art. 77a – Arbeitsexternat und Wohnexternat

³ Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.

The flyer is titled 'Zielgruppe' (Target Group) and describes the criteria for clients of Zsge-Neugut. It lists several conditions:

- mit einer Freiheitsstrafe gemäss Art. 40 ff. StGB und/oder gemäss Art. 77a StGB im AEX bzw. WLEX vollzogen werden kann
- die zu einer Massnahme gemäss Art. 55 - 61 und 64 StGB verurteilt worden sind und diese gemäss Art. 90 Abs. 2 bis StGB im AEX bzw. WLEX durchgeführt werden kann
- die mindestens die Hälfte der Strafe verbüsst und sich mindestens sechs Monate im offenen Vollzug bewährt haben
- die über eine geeignete Tätigkeit ausserhalb des zsg-Neuguts verfügen
- die bereit sind, sich an die Regeln des zsg-Neuguts zu halten
- welche bereit sind, sich mit ihrem eigenen Verhalten auseinanderzusetzen und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen

Below the list, it states: 'Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Klient und Betreuungsteam bildet dabei die entscheidende Grundlage für das Erreichen der Ziele bis zur bedingten Entlassung.'

The flyer also includes contact information for Zsge-Neugut: Hauptstrasse 8, 8002 Zürich, Telefon: 044 202 62 45, Fax: 044 202 62 85, E-Mail: neugut@zsg.ch, www.zsge.ch.

ZSGE – Neugut (AWEX)



Art. 79b – EM backdoor (Vollzugslockerung)

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. ...
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

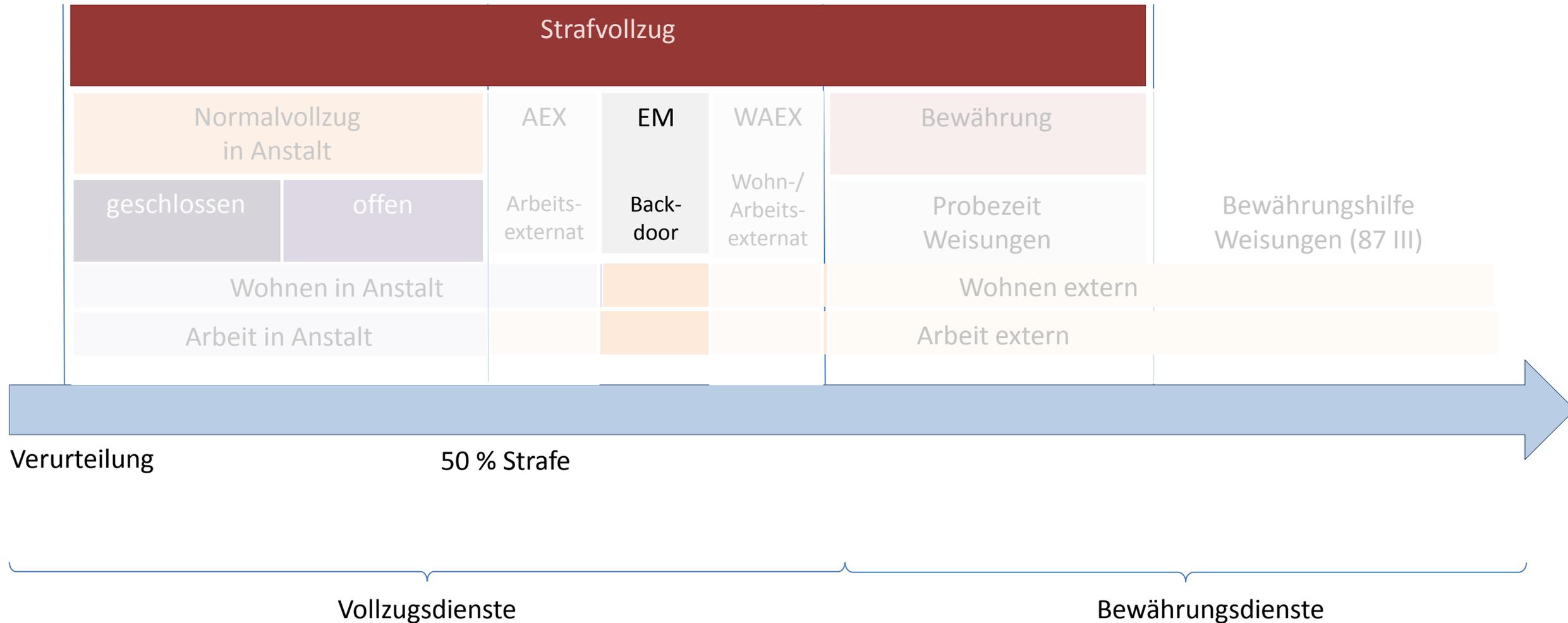
² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen:

- a. nicht ... flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. ...dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. ... geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung...;
- d. ... in Wohnung lebenden Personen zustimmen; und
- e. ... der Verurteilte ... Vollzugsplan zustimmt.





Art. 79b – EM backdoor (Vollzugslockerung)





Universität
Zürich ^{UZH}

Vollzug von Freiheitsstrafen

Alternative Vollzugsformen



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b **Halbgefängenschaft**

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a **Gemeinnützige Arbeit**

Art. 79b **Elektronische Überwachung**

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

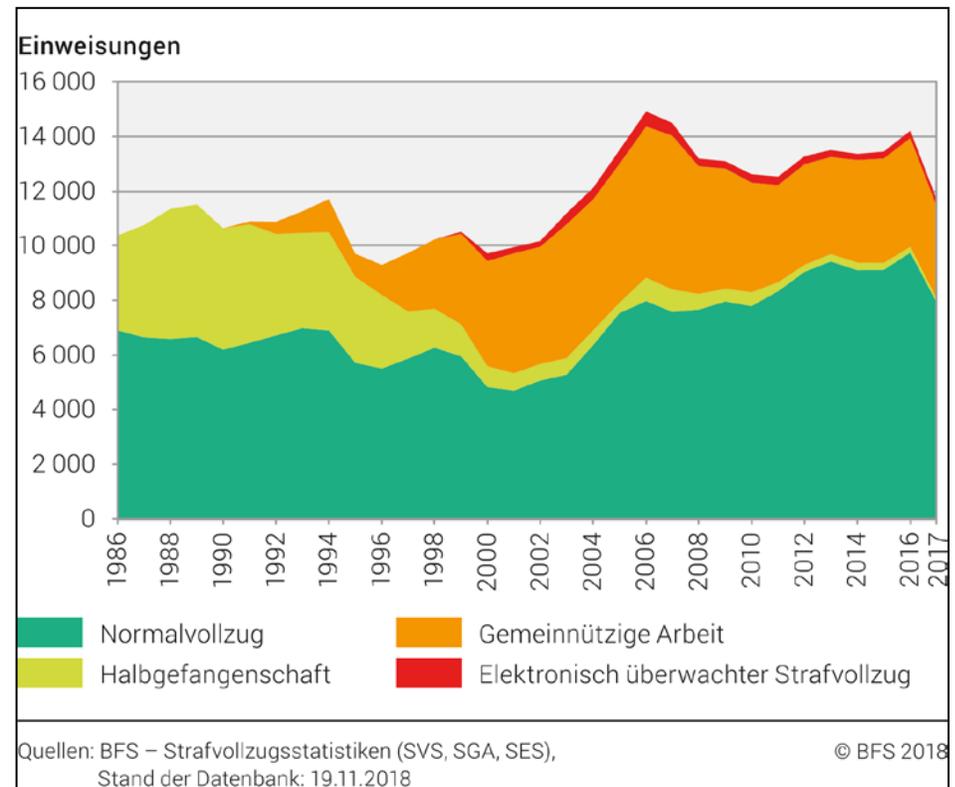
Art. 96 Soziale Betreuung



Alternative Vollzugsformen

Anstelle unbedingter Freiheitsstrafen:

- Halbgefängenschaft (max. 12 Mt.)
- Gemeinnützige Arbeit (max. 6 Mt.)
- Electron. Monit. (20 Tage – 12 Mte.)





Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b **Halbgefängenschaft**

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

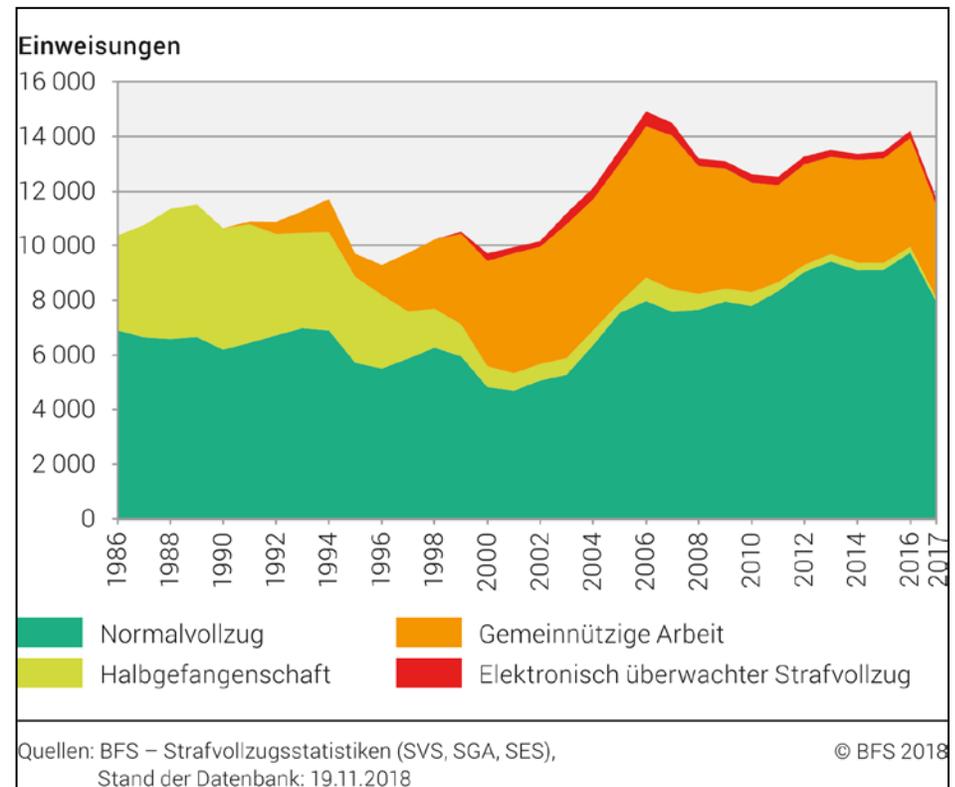
Art. 96 Soziale Betreuung



Alternative Vollzugsformen

Anstelle unbedingter Freiheitsstrafen:

- Halbgefängenschaft (max. 12 Mt.)
- Gemeinnützige Arbeit (max. 6 Mt.)
- Electron. Monit. (20 Tage – 12 Mte.)





Art. 77b – Halbgefängenschaft

¹ Auf Gesuch des Verurteilten hin kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten ... in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht; und
- b. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht.

² Der Gefangene setzt seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt...



Halbgefängenschaft Winterthur



Art. 77b – Halbgefängenschaft

- Tagsüber Arbeit, Nacht, Wochenende in Anstalt
- Bereits verbüsster Teil der Freiheitsstrafe nicht vorausgesetzt.
- Nicht für Freiheitsstrafen von mehr als zwölf Monaten/Reststrafe



Halbgefängenschaft Winterthur



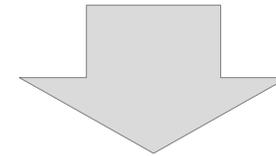
Art. 77b – Halbgefängenschaft

Ziel Arbeitsexternat:

Langsame Integration in die Arbeitswelt,
«Schritt in die Freiheit».

Ziel Halbgefängenschaft:

Verhinderung der Desintegration,
Verurteilter soll Arbeits-/Ausbildungs-
platz behalten können.



Voraussetzung, dass der Verurteilte einer
geregelten Arbeit, Ausbildung oder
Beschäftigung von mindestens 20
Stunden pro Woche nachgeht.



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a **Gemeinnützige Arbeit**

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

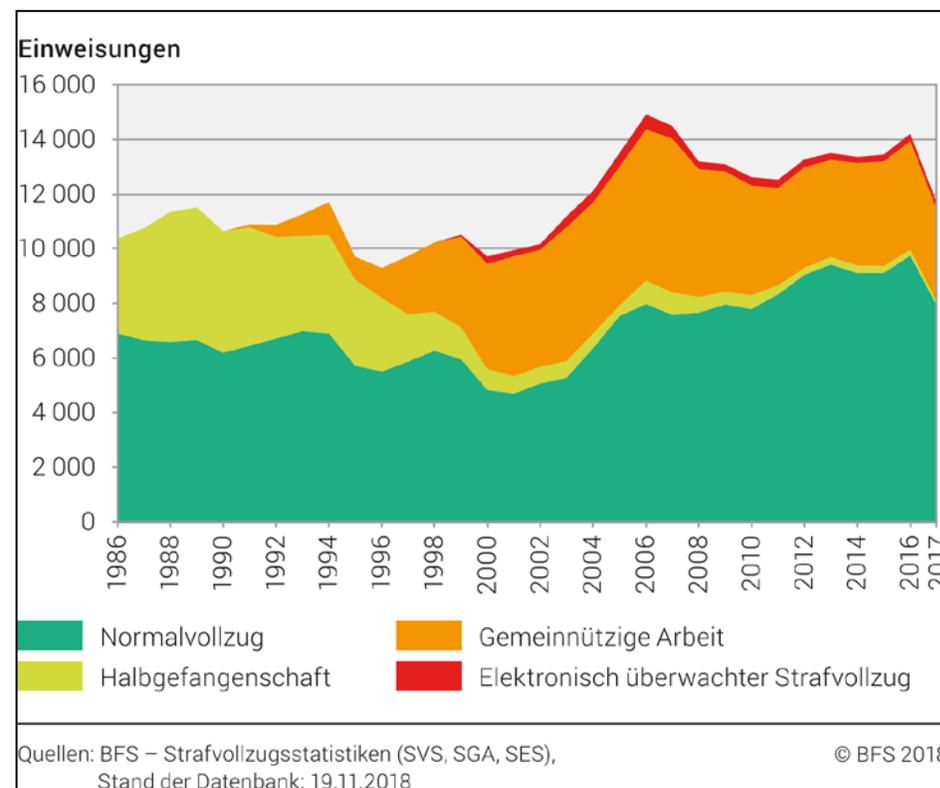
Art. 96 Soziale Betreuung



Alternative Vollzugsformen

Anstelle unbedingter Freiheitsstrafen:

- Halbgefängenschaft (max. 12 Mt.)
- Gemeinnützige Arbeit (max. 6 Mt.)
- Electron. Monit. (20 Tage – 12 Mte.)





Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

2007 – 2017 noch eigene Strafart:

Art. 37 aStGB:

¹ Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.

98.038

Botschaft

**zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
(Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes)
und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht**

vom 21. September 1998

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen hiermit mit dem Antrag auf Zustimmung die Entwürfe zur Änderung und Anpassung des Allgemeinen Teils, des Besonderen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zu einem Bun-



Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

Seit dem 1. Januar 2018 nur noch eine Vollzugsform:

Art. 79a StGB:

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- b. eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten; oder
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.





Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

Seit dem 1. Januar 2018 nur noch eine Vollzugsform:

Art. 79a StGB:

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein **Gesuch** hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- b. eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten; oder
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.

The screenshot shows a website interface for 'Bewährungs- & Vollzugsdienste'. The top navigation bar includes 'Aktuell', 'Über uns', '& Halt', 'Massnahmen', 'Bewährungshilfe', 'Grundversorgung', and '& Arbeit'. A breadcrumb trail reads: 'Startseite > Über uns > Organisation > Bewährungs- & Vollzugsdienste > Wichtige Formulare'. The main content area is divided into several sections:

- Was wir tun**: A list of organizational units including 'Organisation', 'Amtsleitung', 'Bewährungs- & Vollzugsdienste', 'Justizvollzugsanstalt Pöschwies', 'Massnahmenzentrum Ullikon', 'Psychiatrisch-Psychologischer Dienst', 'Untersuchungsgelände Zürich', 'Vollzugseinrichtungen Zürich', 'Öffentlichkeitsprinzip', 'Rechtliche Grundlagen', 'Veröffentlichungen', and 'Zahlen & Fakten'.
- Bewährungs- & Vollzugsdienste**: A sub-section with 'Überblick', 'Organigramm', 'Auftrag', and 'Bereiche' (with a link to 'Wichtige Formulare').
- Wichtige Formulare**: A section for important forms.
- Allgemein**: A section for general information, containing links to 'Meldung von aussergewöhnlichen Vorfällen (PDF, 252 kB)' and 'Optioninformation - Gesuch (PDF, 5 Seiten, 50 kB)'. There is also a link to 'Gesuchsformular Gemeinnützige Arbeit für Geldstrafen und Bussen von Staatsanwaltschaften und Gerichten (PDF, 2 Seiten, 166 kB)'.
- Electronic Monitoring**: A section for electronic monitoring, containing a link to 'Merkblatt Electronic Monitoring (EM) (PDF, 2 Seiten, 30 kB)'.



Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

Art. 79a StGB

³ Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten.





Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

- Stadtgärtnereien (Spielplätze, Parkanlagen, Natur-reservate)
- Forstämter (Wanderwege)
- Alters-, Pflegeheime
- Gemeinschaftszentren
- Spitäler
- etc.





Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

- Für Bussen von Statthalter- und Stadtrichterämtern bietet ZSGE kurzzeitige, niederschwellige Arbeit (z.B. Recycling) an.



<http://zsge.ch/bussenanlaufstelle/>



Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

Art. 79a StGB

³ Die gemeinnützige Arbeit ...
wird unentgeltlich geleistet.



Vollzugszentrum
Klosterfiechten/BS



Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

Art. 81 StGB – Arbeit

¹ Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet.

Art. 83 – Arbeitsentgelt

¹ Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein ... angepasstes Entgelt.



Gemäss Strafgesetzbuch sind die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet. Das Arbeitsgehalt (Pekulium) beträgt durchschnittlich Fr. 26.– pro Tag. Priorität hat immer das "Kerngeschäft", also die Sicherheit.



Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

Art. 79a StGB:

⁴ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen.



Umrechnungsschlüssel:

1 Tagessatz Geldstrafe

1 Tag Freiheitsstrafe

1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe

= 4 Stunden gemeinnützige Arbeit



Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit



150 Tage/Tagessätze Geldstrafe
x 4 Stunden
= 600 Stunden gemeinnützige Arbeit



Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

- 600 Stunden gemeinnützige Arbeit
- **Arbeitstätiger:** Je 8 Stunden am Samstag und Sonntag
- = 37.5 Wochen jedes Wochenende





Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

- 600 Stunden gemeinnützige Arbeit
- **Arbeitstätiger:** Jeweils 2 Stunden am Abend
- = 300 Werkzeuge, also während rund 14 Monaten mit abendlicher Zusatzarbeit





Art. 79a – Gemeinnützige Arbeit

- 600 Stunden gemeinnützige Arbeit
- **Arbeitsloser:** Je 8 Stunden pro Tag
- = 75 Tage am Stück oder
- = 3 ½ Monate mit 5-Tage Woche
- Weshalb nicht gleich Strafvollzug mit bezahlter Arbeit?





Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge

- Waffenplatz: Begleitetes Wohnen nach Strafvollzug, Massnahme
- Recycling: Gemeinnützige Arbeit
- Pension Neugut: Wohnexternat

https://www.youtube.com/watch?v=pNpD3y_aBHU#action=share





Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

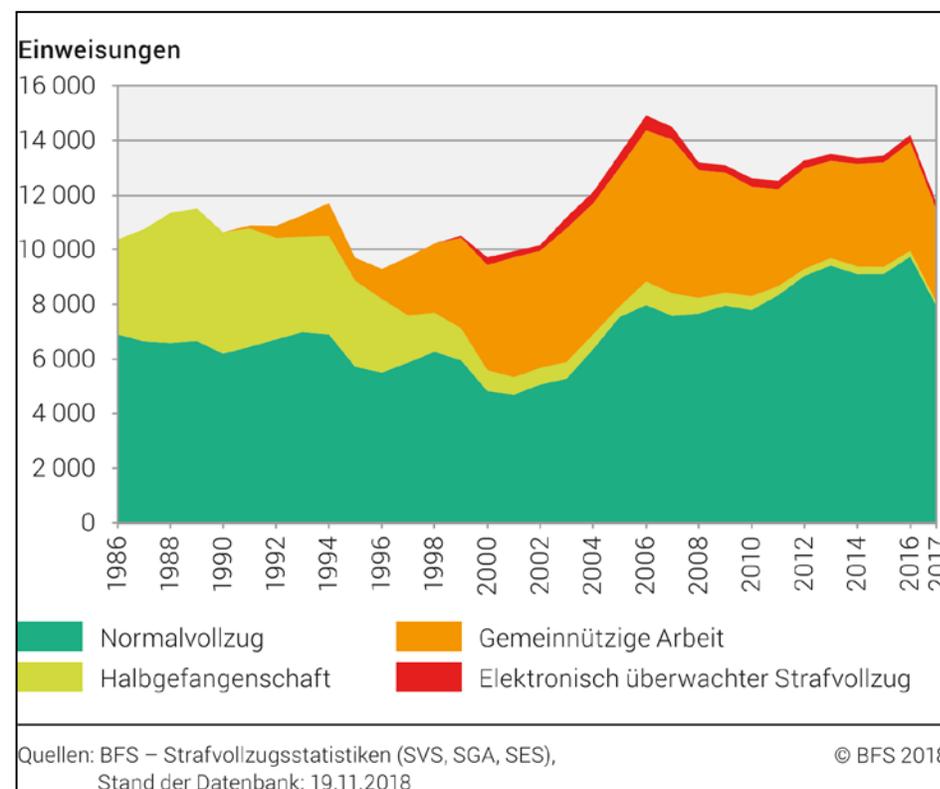
Art. 96 Soziale Betreuung



Alternative Vollzugsformen

Anstelle unbedingter Freiheitsstrafen:

- Halbgefängenschaft (max. 12 Mt.)
- Gemeinnützige Arbeit (max. 6 Mt.)
- Electron. Monit. (20 Tage – 12 Mte.)





Art. 79b – Elektronische Überwachung

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.





Art. 79b – Elektronische Überwachung

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.

EM front door (Vollzugsform)

EM back door (Vollzugslockerung)

Voraussetzungen

Abbruch, Normal-/Alternativvollzug

Art. 79b – Elektronische Überwachung

- Die desintegrierenden Konsequenzen von in JVA vollzogener Freiheitsentziehung sollen vermieden werden (frontdoor).
- Schnellere Wiedereingliederung (backdoor)
- Verbleib in Arbeitswelt, Beibehalten von Sozialkontakten.



Electronic Monitoring

- Überwachung Annäherungs-, Orts-, Kontaktaufnahmeverbots (Art. 28c ZGB)
- Überwachung Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b StGB; Art. 16a JStG)
- Überwachung Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO, Art. 3/4 JStPO)
- Überwachung Vollzugslockerungen (Art. 74, 84 VI, 77a StGB)
- Verbüssung Freiheitsstrafen (Art. 79b StGB)



Robert Karpf/Michael Bühl, Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring, Tagung resoZ, 28. März 2019

Electronic Monitoring

- Aktive Überwachung von Bewegungsprofilen (GPS)
- Passive Überwachung eines Hausarrests (RF), Wochenplan: max. 14 Stunden ausser Haus (Arbeit, Einkauf, Gruppentherapie...)



Robert Karpf/Michael Bühl, Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring, Tagung resoZ, 28. März 2019



Art. 79b – Elektronische Überwachung

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.





Art. 79b – Elektronische Überwachung

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf **Gesuch** des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

The screenshot shows a website interface for 'Bewährungs- & Vollzugsdienste'. The top navigation bar includes 'Aktuell', 'Über uns', '& Halt', 'Massnahmen', 'Bewährungshilfe', 'Grundversorgung', and '& Arbeit'. A breadcrumb trail reads: 'Startseite > Über uns > Organisation > Bewährungs- & Vollzugsdienste > Wichtige Formulare'. The left sidebar contains a 'Was wir tun' menu with categories: 'Organisation', 'Amtsleitung', 'Bewährungs- & Vollzugsdienste', 'Justizvollzugsanstalt Poschwil', 'Massnahmenzentrum Ulikon', 'Psychiatrisch-Psychologischer Dienst', 'Untersuchungsgelängnisse Zürich', 'Vollzugseinrichtungen Zürich', 'Öffentlichkeitsprinzip', 'Rechtliche Grundlagen', 'Veröffentlichungen', and 'Zahlen & Fakten'. The main content area is titled 'Bewährungs- & Vollzugsdienste' and features a table with 'Überblick', 'Organigramm', and 'Auftrag'. Below this is a 'Wichtige Formulare' section with a link to 'Wichtige Formulare'. Further down are sections for 'Allgemein' (with links to 'Meldung von aussergewöhnlichen Vorfällen (PDF, 252 kB)' and 'Optioninformation - Gesuch (PDF, 5 Seiten, 50 kB)'), 'Gemeinnützige Arbeit' (with a link to 'Gesuchsformular Gemeinnützige Arbeit für Geldstrafen und Bussen von Staatsanwaltschaften und Gerichten (PDF, 2 Seiten, 165 kB)'), and 'Electronic Monitoring' (with a link to 'Merkblatt Electronic Monitoring (EM) (PDF, 2 Seiten, 30 kB)').



Art. 79b – Elektronische Überwachung

² EM... nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. der Verurteilte über dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.



Fallbeispiel 1 (EM – Frontdoor)

- 6 Monate Freiheitsstrafe wegen Diebstahls und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Gesuchstellerin ist alleinerziehende Mutter mit schulpflichtigem Kind
- Gesuchstellerin könnte arbeiten, arbeitet aber nicht
- Gesuchstellerin ist drogenabhängig und substituiert
- Das Migrationsamt hat den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung verfügt (nicht rechtskräftig)



Fall von Robert Karpf/Michael Bühl, Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring, Tagung resoZ, 28. März 2019

Fallbeispiel 2 (EM – Backdoor)

- 4.5 Jahre Freiheitsstrafe wegen schwerer Körperverletzung
- Ehefrau mit 2 Kindern leben in der ehelichen Wohnung
- selbständig erwerbend (Betrieb vor der Inhaftierung eine Diskothek)
- hat die Aussicht auf eine Anstellung bei einem Ex-Strafgefangenen als Hausmeister
- EM würde 7.5 Monate dauern bis zu bedingter Entlassung (Strafhälfte nach 2.25 Jahren)
- Gesuchsteller seit 3 Monaten im offenen Strafvollzug
- Eine (freiwillige) Therapie oder Deliktbearbeitung hat nicht stattgefunden



Fall von Robert Karpf/Michael Bühl, Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring, Tagung resoZ, 28. März 2019



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 80 – Abweichende Vollzugsformen

¹ Von den für den Vollzug geltenden Regeln darf zu Gunsten des Gefangenen abgewichen werden:

- a. wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert;
- b. bei Schwangerschaft, Geburt und für die Zeit unmittelbar nach der Geburt;
- c. zur gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kleinkind, sofern dies auch im Interesse des Kindes liegt.

² Wird die Strafe nicht in einer Strafanstalt, sondern in einer anderen geeigneten Einrichtung vollzogen, so untersteht der Gefangene den Reglementen dieser Einrichtung, soweit die Vollzugsbehörde nichts anderes verfügt.



Art. 80 – Abweichende Vollzugsformen

- Hindelbank: Seit 1962 Einfamilienhaus Mutter-Kind-Abteilung.
- Mutter tagsüber Arbeit, Kind Kita im Dorf ausserhalb JVA.
- Bis max. 3 Jahre



<https://www.aargauerzeitung.ch/leben/leben/im-knast-mit-mama-wie-kinder-hinter-gittern-leben-132259595>



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 81 – Arbeit

1 Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen.

2 Der Gefangene kann mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden





Art. 81 – Arbeit

- Zweck früher: Ausbeutung Arbeitskraft,
- Zweck heute: positive Spezialprävention, Beitrag Vollzugskosten (Art. 380 StGB)
- Arbeitszwang (konform mit Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK, BGE)



Justizvollzugsanstalt Witzwil; vgl. «der grösste Bauernhof der Schweiz ist ein Gefängnis», www.nzz.ch/schweiz/strafanstalt-witzwil-landluft-macht-frei-ld.1297422



BGE 139 I 180

Muss ein Verwarther über sein
Pensionsalter hinaus Arbeit verrichten
im Vollzug?





BGE 139 I 180

«Die Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug dient der Resozialisierung, der Vermeidung von Haftschäden und der Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung, während die Arbeit in Freiheit und die anschliessende AHV die Finanzierung des Lebensunterhaltes bezwecken.»





Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 82 – Aus- und Weiterbildung

Dem Gefangenen ist bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben





Art. 82 – Aus- und Weiterbildung

- Aus- und Weiterbildung neu der Arbeit in der JVA gleichgestellt.
- Vergütung auch der Weiterbildung (Art. 83 Abs. 3)



<https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/820246188-grenchner-schekkreis-mord-guido-s-will-in-straftanstalt-lenzburg-eine-lehre-machen>



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 83 – Arbeitsentgelt

- 1 Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt.
- 2 Der Gefangene kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt ...
- 3 Nimmt der Gefangene an einer Aus- und Weiterbildung teil, welche der Vollzugsplan an Stelle einer Arbeit vorsieht, so erhält er eine angemessene Vergütung.





Art. 380 – Kostentragung

- 1 Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs tragen die Kantone.
- 2 Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt:
 - a. durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung im Straf- oder Massnahmenvollzug;
 - b. (bei Arbeitsverweigerung)
 - c. durch Abzug eines Teils des Einkommens, das er auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft, des Vollzugs durch elektronische Überwachung, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats erzielt.





Art. 83 – Arbeitsentgelt

- Ostschweizer Strafvollzugskonkordat:
CHF 28 bis 35 pro Tag
- Strafvollzugskonkordat der Nordwest-
und Innerschweiz: CHF 26 pro Tag.
- Konkordat der lateinischen Schweiz:
Max. CHF 33 pro Tag, CHF 8
Vollzugskostenanteil



BSK StGB⁴- Noll, Art. 83 N 9



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 84 – Beziehungen zur Aussenwelt

1 Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern.

2 Der Kontakt kann kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt beschränkt oder untersagt werden. Die Überwachung von Besuchen ist ohne Wissen der Beteiligten nicht zulässig. Vorbehalten bleiben strafprozessuale Massnahmen zur Sicherstellung einer Strafverfolgung.

3 Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten... freier Verkehr mit den Gefangenen gestattet werden.

4 Der Kontakt mit Verteidigern ist zu gestatten. Besuche des Verteidigers dürfen beaufsichtigt, die Gespräche aber nicht mitgehört werden. Eine inhaltliche Überprüfung der Korrespondenz und anwaltlicher Schriftstücke ist nicht gestattet. Der anwaltliche Kontakt kann bei Missbrauch von der zuständigen Behörde untersagt werden.





Art. 84 – Beziehungen zur Aussenwelt

- 1 Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit **nahe stehenden Personen** ist zu erleichtern.
- 2 Der Kontakt kann kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt beschränkt oder untersagt werden. Die **Überwachung von Besuchen** ist ohne Wissen der Beteiligten nicht zulässig. Vorbehalten bleiben strafprozessuale Massnahmen zur Sicherstellung einer Strafverfolgung.
- 3 Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten... freier Verkehr mit den Gefangenen gestattet werden.
- 4 Der Kontakt mit **Verteidigern** ist zu gestatten. Besuche des Verteidigers dürfen beaufsichtigt, die Gespräche aber nicht mitgehört werden. Eine inhaltliche Überprüfung der Korrespondenz und anwaltlicher Schriftstücke ist nicht gestattet. Der anwaltliche Kontakt kann bei Missbrauch von der zuständigen Behörde untersagt werden.



www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/smvbulletin/2011/ib-1102-d.pdf



Art. 84 – Beziehungen zur Aussenwelt

...

5 Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden.

6 Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

6^{bis} Lebenslänglich verwahrten Straftätern werden während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt.

7 Vorbehalten bleiben Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen sowie andere für die Schweiz verbindliche völkerrechtliche Regeln über den Besuchs- und Briefverkehr.



Art. 84 – Beziehungen zur Aussenwelt

...

5 Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden.

6 Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang **Urlaub** zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

6^{bis} **Lebenslänglich verwahrten Straftätern** werden während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt.

7 Vorbehalten bleiben Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen sowie andere für die Schweiz verbindliche völkerrechtliche Regeln über den Besuchs- und Briefverkehr.

Hafturlaub für Marco Camenisch

Dem Mörder und Sprengstoffattentäter soll die Haft erleichtert werden. Die anschliessende Entlassung wird bereits geplant.



Artikel zum Thema

Lebenslänglich im
Widerstand



Marco Camenisch schmeisst die Schule und sprengt Stromanlagen in die Luft. Ein Jahrzehnt später wird ein Zöllner getötet und Camenisch als Täter verurteilt. Auszüge aus dem neuen Buch über den «Ökoterroristen».
[Mehr...](#)

<https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/hafturlaub-fuer-marco-camenisch/story/20451399>



Vollzug von Freiheitsstrafen

Art. 86 ff. – bedingte Entlassung



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. *Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 2. *Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

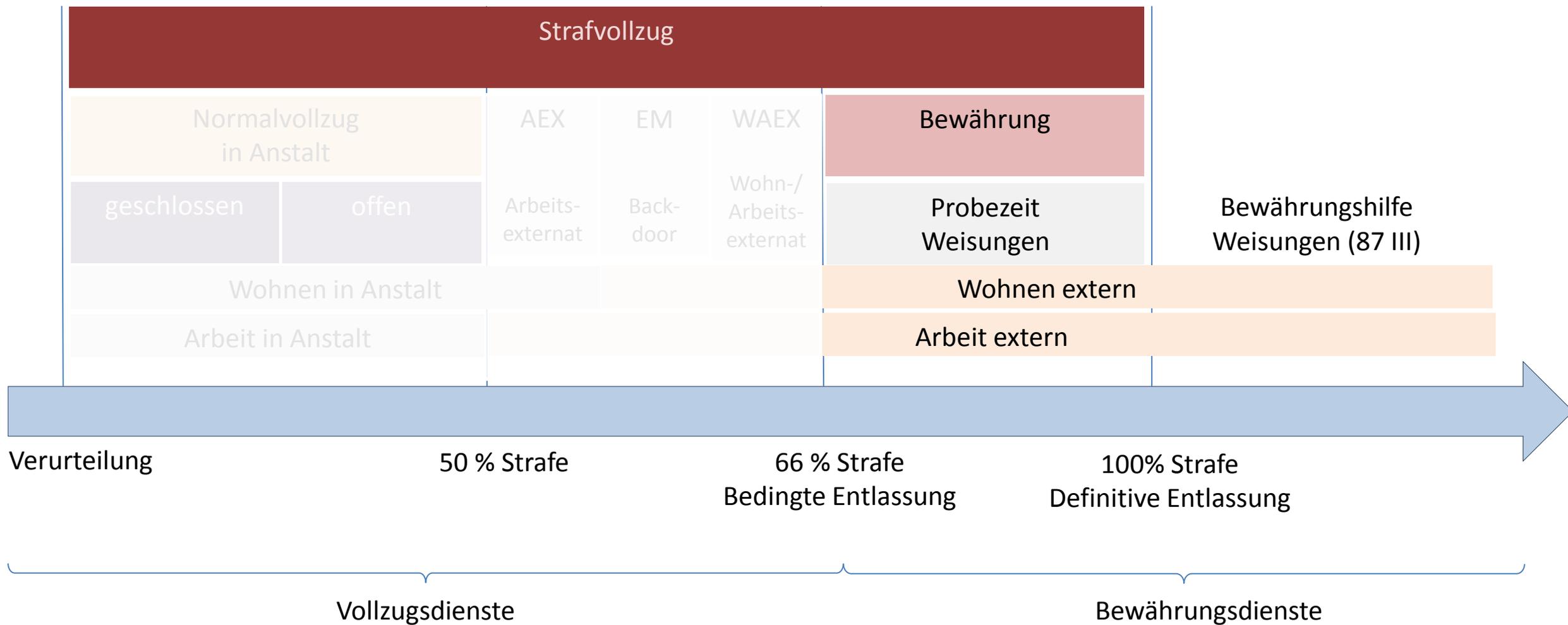
Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



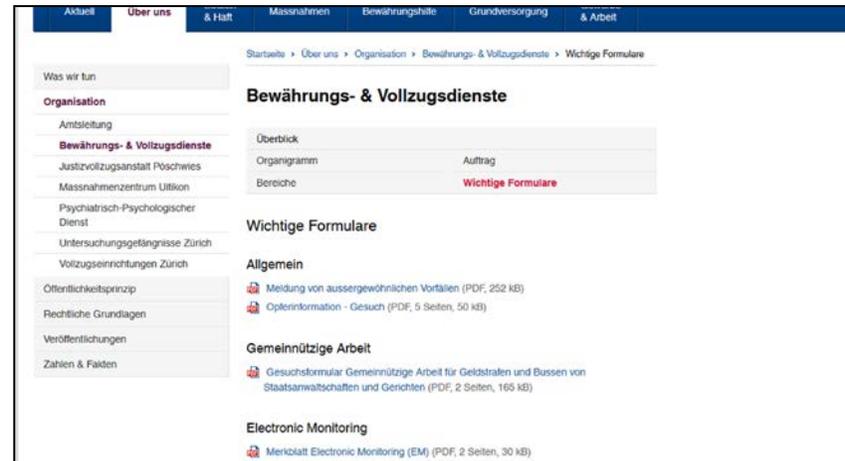
Freiheitsentzug





Art. 86 ff. – Bedingte Entlassung

- Art. 86 a. Gewährung
66%, Prognose, Bericht
- Art. 87 b. Probezeit
für Strafrecht, Hilfe, Weisungen
- Art. 88 c. Bewährung
Entlassung
- Art. 89 d. Nichtbewährung
Rückversetzung, Verl. Probez.





Art. 86 – Bedingte Entlassung/Gewährung

«Die bedingte Entlassung stellt die Regel und die Verweigerung die Ausnahme dar.»



BGer 6B_93/2015, E. 4.1



Art. 86 – Bedingte Entlassung/Gewährung

- Geschworenengericht Zürich verurteilte S. am 2.9.2008 wegen vorsätzlicher Tötung, mehrfacher Gefährdung des Lebens, Vergehens gegen das Waffengesetz und grober Verletzung von Verkehrsregeln zu 15 $\frac{3}{4}$ Jahren Freiheitsstrafe.
- Nach Eintritt des Zweidrittels-Termins lehnte das Amt für Justizvollzug die bedingte Entlassung wiederholt ab.
- S. erhob schliesslich Beschwerde ans Bundesgericht.

Herr S. bleibt im Gefängnis

Kein Pardon, keine Chance: Einem kosovarischen Mehrfachtäter und Musterhäftling wird zum dritten Mal die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug verweigert. Die Rückfallgefahr sei zu hoch, so das Bundesgericht.

Brigitte Hürlimann
8.7.2017, 06:00 Uhr

MEISTGELESEN IM RE

Sieben Jahre lang plante e
Dubai ihre Flucht aus den
Daniel Steinworth / 5.12.2018, 16:26 U



Art. 86 – Bedingte Entlassung/Gewährung

«Der Beschwerdeführer beruft sich auf ein tadelloses Verhalten im Strafvollzug. Wie bereits [...] ausgeführt, reicht ein solches Verhalten für die positive Legalprognose nicht aus. [...]»



BGer 6B_240/2017, E. 1.5.1



Art. 86 – Bedingte Entlassung/Gewährung

«nicht bestreitbaren kriminellen
Karriere mit dramatischer
Deliktprogredienz»



BGer 6B_240/2017, E. 1.5.5



Universität
Zürich ^{UZH}

Vollzug von Massnahmen



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 *1. Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 *2. Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 *3. Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 *4. Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 90 – Vollzug von Massnahmen

¹ Eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 befindet, darf nur dann ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies unerlässlich ist:

- a. als vorübergehende therapeutische Massnahme;
- b. zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter;
- c. als Disziplinarsanktion.

² Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.

^{2bis} Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 64 können in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht. Artikel 77a Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.¹

³ Ist der Eingewiesene arbeitsfähig, so wird er zur Arbeit angehalten, soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Artikel 81-83 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Für die Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt gilt Artikel 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten.

^{4bis} Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt Artikel 75a sinngemäss.²

^{4ter} Während der lebenslänglichen Verwahrung werden keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen bewilligt.³

⁵ Für Kontrollen und Untersuchungen gilt Artikel 85 sinngemäss.





Art. 90 – Vollzug von Massnahmen

¹ Eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 befindet, darf nur dann ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies unerlässlich ist:

- a. als vorübergehende therapeutische Massnahme;
- b. zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter;
- c. als Disziplinarsanktion.

² Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.

^{2bis} Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 64 können in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht. Artikel 77a Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.¹

³ Ist der Eingewiesene arbeitsfähig, so wird er zur Arbeit angehalten, soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Artikel 81-83 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Für die Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt gilt Artikel 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten.

^{4bis} Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt Artikel 75a sinngemäss.²

^{4ter} Während der lebenslänglichen Verwahrung werden keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen bewilligt.³

⁵ Für Kontrollen und Untersuchungen gilt Artikel 85 sinngemäss.

Einzel-/Isolationshaft

Vollzugsplan

Wohn-/Arbeitsexternat

Beziehungen/Urlaub/Kontrolle



Suizidbeihilfe im Verwahrungsvollzug

Peter Vogt wird verwahrt, da er über ein Dutzend Kinder und Frauen vergewaltigt hat. Er will mit dieser Perspektive nicht weiterleben und plant deshalb, mit Hilfe der Organisation «Exit» im Gefängnis zu sterben.





Organisierte Suizidbeihilfe

«Verbot für den urteilsfähigen Inhaftierten, intramural sein Leben mit einer Suizidhilfeorganisation zu beenden, hält vor einem verfassungsrechtlichen Hintergrund nicht stand.»



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Organisierte Suizidbeihilfe

Probleme:

- Freiverantwortlichkeit
- Staatliche Schutzpflicht
- Vereiteln der gerechten Strafe



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Organisierte Suizidbeihilfe

Lösungen:

- Wahl zwischen zwei Übeln frei
- Schutzpflicht vor Affektsuizid
- Palliative Care
- Entlassungsperspektive
- Einführen von Sperrfristen



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Organisierte Suizidbeihilfe

Lösungen:

- Strafe: Vergeltung
(bis max. 15 Jahre)
- Massnahmen: Sicherung
(ab 15 Jahren)



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Universität
Zürich ^{UZH}

Gemeinsame Bestimmungen



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 *1. Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 *2. Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 *3. Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 *4. Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen darf aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.





Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

"Problematik des länger dauernden Hungerstreiks eines Strafgefangenen; unter bestimmten Voraussetzungen kann die Strafvollzugsbehörde die Zwangsernährung anordnen, mit Rücksicht auf die Subsidiarität der Vollzugsunterbrechung aber nicht, solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass einer Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen gegebenenfalls nicht durch Zwangsernährung begegnet werden kann."



BGE 136 IV 97, Regeste
Plädoyer: Fehlurteil des Jahres 2010



Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

«Im (juristischen) Kern geht es dabei darum, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Masse das Selbstbestimmungsrecht als Element der Menschenwürde eines Gefangenen eingeschränkt werden darf ... und in welchem Verhältnis dieses Recht zur Fürsorgepflicht von Vollzugsverantwortlichen und -medizinern steht»



Zsf. zum Fall Rappaz, BSK StGB⁴-Koller, Art. 92 N 16 f.



Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

1 Opfer und Angehörige ... können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie ... informiert werden:

- a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform... Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

2 Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch...





Universität
Zürich ^{UZH}

Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 1. Vollzugsgrundsätze

Art. 75 2. Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 3. *Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 4. *Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 94 – Weisungen

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.





Art. 94 – Weisungen

«Für die Dauer der Probezeit wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich einer psychologischen Behandlung im Sinne von Art. 94 StGB zu unterziehen.» (OG/ZH SB150166)



Luca Ranzoni, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug und deren Verhältnis zu Massnahmen, in: *sui-generis* 2018, S. 77 (sui-generis.ch/60)



Art. 94 – Weisungen

Weisung an Exhibitionisten:
„Ausserhalb des Domizils nur noch
Hosen ohne oder mit zugenähtem
Hosenschlitz zu tragen“



Ursula Frauenfelder, Die ambulante
Behandlung geistig Abnormer und Süchtiger
als strafrechtliche Massnahme nach Art.43
und 44 StGB, Diss. Zürich 1978, S. 152,
Verweis auf Gerichtspräsident 8 Bern, Urteil
vom 4.2.1972. W.B.



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo 25.3.: Bernhard Sträuli; Di 26.3.: stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Mo 1.4.: Senat; Di. 2.4.: ambulante Massnahmen und Verwahrung
8	Di 9.4.	Sicherungseinziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vermögenseinziehung
10	Mo/Di 29./30.4.	Vollzug
11	Mo/Di 6./7.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen